



Reglement der Kantonalen Tierversuchskommission (R-KTVK)

(vom 18. Februar 2021)

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen der Kommissionsarbeit

§ 1. ¹ Die Mitglieder der Kantonalen Tierversuchskommission (KTVK) und ihres Sekretariats erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Tierschutzrechts.

² Sie beachten dabei insbesondere folgende Richtlinien:

- a. Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
- b. Erläuterungen des BLV zur Güterabwägung bei Tierversuchen,
- c. vom Veterinäramt (VETA) gemäss § 2 erarbeitete Grundsätze,
- d. Wegleitung der Kommission für Tierversuchsethik (KTVE) der Akademien der Wissenschaften der Schweiz für die Güterabwägung bei Tierversuchen,
- e. The ARRIVE Guidelines: Percie du Sert N, Ahluwalia A, Alam S, Avey MT, Baker M, Browne WJ, et al. (2020) Reporting animal research: Explanation and elaboration for the ARRIVE guidelines 2.0. PLoS Biol 18(7): e3000411,
- f. PREPARE: Guidelines for planning animal research and testing, Originally published in Laboratory Animals 2018, 52(2):135-141,
- g. Fachinformationen und Stellungnahmen der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS).

Erarbeitung von Grundsätzen

§ 2. Die KTVK kann dem VETA die Erarbeitung von Grundsätzen zu konkreten Themen im Bereich Tierversuche beantragen.



2. Abschnitt: Aufgaben der KTVK

Aufgaben

§ 3. ¹ Die KTVK prüft und stellt dem VETA Antrag bezüglich

- a. Gesuche um Bewilligung von belastenden Tierversuchen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) in Verbindung mit Art. 139 Abs. 4 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV),
- b. Zulassung und Umfang des Fortbestandes belasteter Linien oder Stämme gemäss Art. 11 Abs. 1 TSchG in Verbindung mit Art. 127 Abs. 2 TSchV.

² Die Prüfung der Gesuche gemäss Abs. 1 lit. a erfolgt nach Art. 140 Abs. 1 TSchV, jene der Gesuche gemäss Abs. 1 lit. b nach Art. 127 Abs. 1 TSchV. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a nimmt die KTVK insbesondere die Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG vor.

³ Die Gesamtkommission stellt Antrag

- a. bei Gesuchen nach Abs. 1 mit Schweregrad 3 gemäss Art. 24 und 25 der Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010,
- b. bei Gesuchen für Tierversuche mit Primaten,
- c. in Fällen von Abs. 1 lit. b mit Schweregrad 3 gemäss Art. 24 und 25 der Tierversuchsverordnung
- d. in Fällen von § 24 Abs. 3.

⁴ Bei den übrigen Gesuchen und Fällen stellt eine Subkommission Antrag, sofern nicht ein Mitglied der Gesamtkommission die Beurteilung durch die Gesamtkommission verlangt.

⁵ Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Subkommissionen wird durch generelle Zuweisung der Betriebe, die Tierversuche durchführen oder Versuchstiere halten wollen, bestimmt. Die Zuweisung der Betriebe auf die einzelnen Subkommissionen erfolgt durch das Sekretariat.

Aufträge Dritter

§ 4. Die KTVK erledigt Aufträge nach § 3 Abs. 1 für andere Kantone im Rahmen der vom VETA abgeschlossenen Vereinbarungen.

Kontrollen

§ 5. ¹ Die Subkommissionen führen in den ihnen zugeordneten Versuchstierhaltungen und Institutionen, die Tierversuche durchführen, Kontrollen durch. Sie informieren das Sekretariat über die geplanten Termine. Das VETA stimmt seine Kontrollen terminlich auf jene der Subkommissionen ab.

² Die Subkommissionen erstatten dem VETA innert 10 Kalendertagen Bericht gemäss der Vorlage des VETA. Stellen sie Mängel fest, erfolgt die Berichterstattung am Tag der Kontrolle.

3. Abschnitt: Verfahren

Antragsdokument

§ 6. ¹ Die Prüfung von Gesuchen durch die Gesamtkommission samt vorbereitender Handlungen des Sekretariats erfolgt unter Verwendung eines standardisierten Antragsdokuments.

² Das Antragsdokument enthält folgende Elemente, welche die von der KTVK festgelegte Prüfstruktur abbilden:

- a. Angaben zum Gesuch,
- b. weitere zu klärende Fragen ,
- c. gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungsvoraussetzungen und die von der KTVK festgelegte Prüfstruktur,
- d. Diskussionsvoten der Kommissionsmitglieder,
- e. Mehrheits- und Minderheitsmeinung,
- f. begründeter Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs, gegebenenfalls mit Auflagen und Bedingungen,
- g. Abstimmungsresultat.

³ Die Kommissionsmitglieder haben Zugriff auf das Antragsdokument und bearbeiten dieses in den Fristen gemäss §§ 9 - 11.

⁴ Das fertiggestellte Antragsformular wird dem Bewilligungsdossier beigelegt und kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eingesehen werden.

⁵ Die Subkommissionen bearbeiten die Gesuche ohne Antragsformular. Sie prüft die Gesuche jedoch anhand der im Antragsdokument festgelegten Prüfstruktur und dokumentiert dies in animex-ch.

Vorverfahren

§ 7. ¹ Gesuche zur Bewilligung von Tierversuchen sind gemäss Bundesvorgaben in der Regel auf elektronischem Weg über das Informationssystem des Bundes animex-ch beim VETA einzureichen.

² Das Sekretariat prüft das Gesuch unmittelbar nach Eingang in formaler und inhaltlicher Hinsicht anhand der vom VETA festgelegten, publizierten Rückweisungskriterien. Es veranlasst die erforderlichen Ergänzungen oder eine Neueinreichung des Gesuchs und fordert fehlende Beilagen ein.

³ Liegt das Gesuch vollständig vor, prüft es das Sekretariat inhaltlich anhand der Prüfstruktur des Antragsdokuments. Es formuliert offene Fragen zum Sachverhalt sowie mögliche Auflagen und Bedingungen einer Gesuchsbewilligung.

Tierversuche im Zuständigkeitsbereich der Subkommissionen

§ 8. ¹ Bei Tierversuchen, die von einer Subkommission zu beurteilen sind, leitet das Sekretariat das Gesuch samt Fragen und vorläufiger Einschätzung des Sekretariats

an die Mitglieder der Subkommission weiter. Die Weiterleitung erfolgt innert 10 Arbeitstagen, seit dem das Gesuch vollständig vorliegt.

² Die Subkommission prüft und ergänzt die Fragen und die vorläufige Einschätzung anhand der Prüfstruktur des Antragsdokuments innert 15 Arbeitstagen seit Zustellung.

³ Das Sekretariat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen innert 5 Arbeitstagen zu.

⁴ Liegt die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor, beurteilt das Sekretariat das Gesuch und leitet die Stellungnahme und seine Beurteilung innert 5 Arbeitstagen der Subkommission weiter.

⁵ Die Subkommission beantragt dem VETA innert 10 Arbeitstagen, wie über das Gesuch zu entscheiden sei.

⁶ Das VETA entscheidet innert 5 Arbeitstagen über das Gesuch.

Tierversuche im Zuständigkeitsbereich der Gesamtkommission

a. Vorbereitung

§ 9. ¹ Bei Tierversuchen, die von der Gesamtkommission zu beurteilen sind, leitet das Sekretariat das Gesuch samt Fragen und vorläufiger Einschätzung des Sekretariats an die Gesamtkommission weiter.

² Gesuche, die 22 oder mehr Kalendertage vor der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung vollständig vorliegen, behandelt die Kommission an dieser Sitzung. Später eingereichte Gesuche behandelt sie an der übernächsten ordentlichen Sitzung.

³ Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern die Unterlagen mindestens 17 Kalendertage vor der Sitzung zu.

⁴ Die Kommission prüft die im Antragsdokument enthaltenen Fragen anhand der dort festgelegten Prüfstruktur. Sie ergänzt die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen.

⁵ Das Sekretariat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen innert 3 Kalendertagen nach der Sitzung zu.

b. Entscheid

§ 10. ¹ Liegt die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor, beurteilt das Sekretariat das Gesuch und ergänzt das Antragsdokument entsprechend. Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern die Stellungnahme und seine Beurteilung mindestens 17 Kalendertage vor der Sitzung zu.

² Liegt die Stellungnahme 22 oder mehr Kalendertage vor der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesamtkommission vor, beschliesst sie an dieser Sitzung, welchen Antrag sie dem VETA hinsichtlich des Gesuchs stellen will. Liegt die Stellungnahme später vor, beschliesst sie an der übernächsten ordentlichen Sitzung darüber.

³ Ist der Sachverhalt weiterhin unklar, kann die Kommission das Gesuch zur Klärung der



Fragen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückweisen.

⁴ Das VETA entscheidet über das Gesuch innert 7 Kalendertagen nach Eingang des fertiggestellten Antragsdokuments der Kommission.

Zulassung belasteter Linien

§ 11. Für das Verfahren betreffend Zulassung und Umfang des Fortbestandes belasteter Linien oder Stämme gelten die §§ 7, 9 und 10 sinngemäss. Die Behandlungsfristen sind doppelt so lange, wenn solche Gesuche nicht zusammen mit einem Tierversuchsgesuch eingereicht werden.

Informationsbeschaffung

§ 12. ¹ Jedes Mitglied darf bei fachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen, sofern weder immaterielle Rechtsgüter (wie Forschungsinteressen) noch Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellenden tangiert werden und die Informationsbeschaffung keine Kostenfolgen auslöst.

² Das Mitglied hält das Ergebnis seiner Abklärungen schriftlich zuhanden der Akten fest.

Ausstand

§ 13. Bezüglich Ausstands gelten die Regeln von § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

Elektronisches Informationssystem

§ 14. ¹ Die Mitglieder der KTVK nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben animex-ch zur Verwaltung der Tierversuche.

² Das VETA gewährleistet den kostenlosen Zugang zu animex-ch und stellt weitere nötige elektronische Hilfsmittel zur Verfügung.

4. Abschnitt: Organisation

A. Gesamtkommission

Präsidium und Vizepräsidium

§ 15. Die Gesamtkommission der KTVK bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung.

Sitzungen

§ 16. ¹ Die Gesamtkommission trifft sich alle 5 Wochen nach einem festen und publizierten Zeitplan zu einer ordentlichen Sitzung. Können in einer Sitzung nicht alle Geschäfte erledigt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident wenig später eine

Zusatzsitzung durchführen. Diese findet in der Regel online statt.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung ein, insbesondere zur Klärung von Grundsatzfragen oder von organisatorischen Anliegen.

³ Fällt das VETA einen vom Antrag der Gesamtkommission oder einer Subkommission abweichenden Entscheid, kann jedes Mitglied der Gesamtkommission bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Beschlussfassung *a. im Allgemeinen*

§ 17. ¹ Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder seitens der Tierschutzorganisationen und der Hochschulen, anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

b. Zirkularbeschlüsse

§ 18. ¹ Die Gesamtkommission kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

² Es entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

Protokoll

§ 19. Über die Sitzungen der Gesamtkommission wird Protokoll geführt. Die fertiggestellten Antragsdokumente sind Teil des Protokolls.

Anträge an das Veterinäramt

§ 20. Die Gesamtkommission beantragt dem VETA den Entscheid über ein Gesuch anhand des Antragsdokuments.

Anhörung

§ 21. Die Gesamtkommission kann eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller mit Mehrheitsbeschluss einladen, an der nächsten Sitzung über die geplanten Versuche mündlich Auskunft zu geben.

Stellungnahme der eidgenössischen Tierversuchskommission

§ 22. ¹ Drei Mitglieder der Gesamtkommission können verlangen, dass zu einem Gesuch eine Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) eingeholt wird.



² Das Sekretariat holt die Stellungnahme ein und informiert die oder den Gesuchstellenden darüber.

B. Subkommissionen

Bestand

§ 23. ¹ Die Gesamtkommission bildet bis zu sechs Subkommissionen, davon eine zur Erledigung der Aufträge Dritter nach § 4.

² Jede Subkommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Organisation und Beschlussfassung

§ 24. ¹ Die Mitglieder einer Subkommission organisieren die Zusammenarbeit selbständig. Auf Verlangen eines ihrer Mitglieder treffen sie sich zu einer Sitzung.

² Beantragen alle Mitglieder einer Subkommission Gutheissung oder Ablehnung eines Gesuchs, hinterlegen sie ihren Antrag einschliesslich allfälliger Auflagen und Bedingungen in animex-ch.

³ Das Sekretariat traktandiert das Gesuch der Gesamtkommission zur Beschlussfassung, wenn

- a. sich die Mitglieder der Subkommission in der Antragstellung nicht einig sind,
- b. die Mitglieder das Gesuch der Gesamtkommission zur Beurteilung unterbreiten wollen,
- c. innert 15 Arbeitstagen, nachdem den Mitgliedern die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen, kein Antrag der Subkommission vorliegt.

C. Präsidium

Zuständigkeiten

§ 25. Die Präsidentin oder der Präsident der KTVK ist insbesondere zuständig für

- a. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Gesamtkommission,
- b. die Entgegennahme von Meldungen von Gesuchstellenden bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Gesamtkommission oder einer ihrer Subkommissionen,
- c. die Ermahnung der Mitglieder bei Pflichtversäumnissen und die Information des VETA bei schweren oder wiederholten Versäumnissen.

D. Sekretariat

Aufgaben bei Gesuchen

§ 26. Das Sekretariat

- a. traktandiert die von der Gesamtkommission zu behandelnden Gesuche für die nächste Sitzung und stellt den Mitgliedern die Gesuchsunterlagen und die bisherigen Ergebnisse der Gesuchsprüfung termingerecht auf elektronischem

Weg zur Verfügung,

- b. stellt die Protokollierung der Sitzungen der Gesamtkommission sicher,
- c. stellt sicher, dass allen Kommissionsmitgliedern Bewilligungsentscheide (einschliesslich allfälliger Auflagen) und die Meldungen gemäss Art. 145 Abs. 1 und 2 TSchV in animex-ch zur Einsicht zur Verfügung stehen,
- d. publiziert die Daten der Sitzungen der Gesamtkommission mindestens ein Jahr im Voraus,
- e. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm dieses Reglement zuweist.

Aufgaben bei der Kontrolle

§ 27. Das Sekretariat

- a. aktualisiert laufend die Daten der Institutionen, die Tierversuche durchführen und der bewilligten Versuchstierhaltungen in animex-ch,
- b. nimmt die Daten der geplanten Kontrollen der Versuchstierhaltungen und der Versuchsdurchführung durch die Subkommission entgegen und stimmt seine Kontrolltätigkeit damit ab,
- c. informiert die Subkommission über seine anstehenden Kontrollen der Versuchsdurchführung.

Weitere Aufgaben

§ 28. ¹ Das Sekretariat erfüllt insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

- a. Es führt die Geschäfts- und Fristenkontrolle der Gesamtkommission und der Subkommissionen. Werden Fristen nicht eingehalten, meldet es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- b. Es informiert wöchentlich alle Mitglieder über die Ergebnisse der vom VETA durchgeführten Kontrollen der Tierhaltung und der Inspektionen der Versuchsdurchführung, einschliesslich der verfügbaren Massnahmen, soweit diese nicht über animex-ch abrufbar sind.
- c. Es überprüft die Einhaltung der Weiter- und Fortbildungspflichten der Kommissionsmitglieder und erstattet bei Nichteinhaltung Meldung an die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Das Sekretariat organisiert für neue Kommissionsmitglieder einen Einführungskurs und vermittelt insbesondere

- a. Aufgaben und Pflichten der Kommissionsmitglieder,
- b. Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweise der Kommission,
- c. Einführung in animex-ch und die weiteren elektronischen Hilfsmittel.

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Ausgabenkompetenz

§ 29. ¹ Die Gesamtkommission kann externe Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen der EKTV bis zum Betrag von 10'000 Franken pro Fall in Auftrag geben.

² Über die Erteilung eines Auftrags entscheidet die Gesamtkommission mit Mehrheitsbeschluss. Zum Einholen von Stellungnahmen der EKTV genügt die Zustimmung von drei Mitgliedern.

³ Die Auftragserteilung erfolgt mit Doppelunterschrift. Hat die Gesamtkommission über die Auftragserteilung entschieden, unterzeichnet in der Regel die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied.

⁴ Aufträge im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren können drei oder mehr Mitglieder der Gesamtkommission in Auftrag geben.

⁵ Sie erteilen Kostengutsprache bis zu dem Betrag, welcher der Komplexität des konkreten Verfahrens in formeller und materieller Hinsicht entspricht. Sie weisen den Beauftragten bei Auftragserteilung auf die Möglichkeit einer Korrektur der Kostengutsprache durch das VETA oder die Gesundheitsdirektion (GD) gemäss Abs. 6 und 7 hin.

⁶ Die drei oder mehr Mitglieder der Gesamtkommission informieren das VETA bei Auftragserteilung über erteilte Aufträge und entsprechende Kostengutsprachen.

⁷ Beurteilt das VETA die Kostengutsprache als nicht angemessen, unterbreitet es das Geschäft mit begründetem Antrag der GD. Die GD entscheidet mit rechtsmittelfähiger Verfügung über die der Komplexität des Verfahrens angemessenen Ausgaben.

⁸ Die drei Mitglieder der Gesamtkommission prüfen die aufgelaufenen Rechnungen und stellen diese laufend dem VETA zu.

Informationszugang nach IDG

§ 30. Gesuche um Informationszugang nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 werden vom VETA behandelt.

Entschädigung

a. Sitzungen und besondere Arbeiten

§ 31. ¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für besondere Arbeiten im Auftrag der KTVK richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO). Die Vorbereitung für Sitzungen der Gesamtkommission gelten als besondere Arbeiten und werden nach Aufwand pro Stunde entschädigt.

² Die Spesen werden nach §§ 66-71 VVO vergütet.

b. Aus- und Weiterbildung

§ 32. ¹ Die Teilnahme am Einführungskurs und an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen nach Art. 149 Abs. 2 TSchV wird mit 200 Franken pro halben Tag und 300 Franken pro ganzen Tag entschädigt.

² Die Kursgebühren werden vom VETA übernommen.

³ Findet die Veranstaltung im Ausland statt oder beträgt die Kursgebühr mehr als 250 Franken pro Tag, ist vorgängig die schriftliche Zustimmung des VETA einzuholen. Diese wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

c. Einreichung der Angaben und Belege

§ 33. ¹ Das VETA legt fest, welche Angaben und Belege zur Geltendmachung von Entschädigungen und Spesen einzureichen sind.

² Die Angaben und Belege sind dem VETA so rasch als möglich, jedoch spätestens drei Monate nach Erledigung der besonderen Arbeiten oder nach dem Besuch der Veranstaltung einzureichen.

Rücktritt

§ 34. Gesuche um Rücktritt aus der KTSV müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Rücktrittstermin dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Inkrafttreten

§ 35. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement der Kantonalen Tierversuchskommission vom 18. Juni 2013.



Natalie Rickli
Regierungsrätin